Bezug auf die einzelnen Berleger, benn biejenigen, welche sich hauptsachlich mit dem Berlage sehr kostspieliger, z. B. geographischer und aftronomischer Werke befassen, werden durch die Abgabepflicht von Freiegemplaren schwer geschädigt.

Abg. Hullmann ertlärt sich gegen den Antrag; die Frage der Abgabepflicht von Freieremplaren musse jest durch die Landesgesetzgebungen geregelt werden.

Mbg. Dr. Wehrenpfennig:

Meines Erachtens ist die Regelung der Gewerbes und Presverhalts nisse in der That eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, und ich bedauere, daß man diesen Standpunkt bei der zweiten Lesung verlassen hat. Die Berlagshandlungen, die sich mit dem Berlage von gelehrten Werken besfassen, welche von den Bibliotheken und den Fachgelehrten gekauft werden müssen, werden durch die Abgabepflicht mit einer ganz enormen Steuer belastet. Es ist dies ein Grund mit, warum für gelehrte Werke so schwer ein Berleger zu sinden ist. Ich bitte Sie daher, nicht bloß im Interesse der Berleger, sondern auch im Interesse der Wissenschaft, mein Amendement oder wenigstens das des Abg. Reichensperger anzunehmen.

Hierauf wird die von dem Abg. Marquardsen vorgeschlagene Einfügung in §. 33. genehmigt und dieser Paragraph nach Ablehenung der Amendements Wehrenpsennig und Reichensperger, des lettern mit 153 gegen 146 Stimmen, mit großer Majorität ans genommen.

\$. 30. lautet:

Diejes Gefet tritt am 1. Juli 1874 in Rraft. Seine Ginführung in Elfag-Lothringen bleibt einem bejonbern Befete vorbehalten.

Abg. Reichensperger-Crefeld:

Bir Alle munichen den Reichstanden recht große Sympathie für uns fer Baterland einzuslößen, nur über die Wege und Mittel bazu gehen unsere Ansichten auseinander. Dieser Paragraph aber ift nur ein Glied in dem Verwaltungssustem, mit dem wir die Sympathien der Elfasser niemals gewinnen werden, wie ihre Wahlen zum Reichstage beweisen.

Brafibent Delbrud:

Ich will dem Redner auf das von ihm betretene Gebiet nicht folgen, weil bei Nr. 4. der Tagesordnung (Berwaltungsbericht von Elsaß-Lothringen) ein besserer Plat für derartige Aussührungen sein wird. Ich sage also nur: Der Herchstanzler, der allein die Berantwortlichkeit für die Berwaltung der Reichstanzler, der allein die Berantwortlichkeit sterengeset wie das gegenwärtige vorgelegt haben und dem Gesetze, wie es sich jetzt gestaltet hat, zustimmen können, wenn Sie es schon jetzt auch auf Elsaß ausdehnen wollen; er hält dies mit seiner Berantwortung vollkommen unvereindar. Die verbündeten Regierungen theilen diese Ansicht; auch sie können die Streichung, welche der Vorredner beantragt, bestimmt nicht annehmen.

§. 30. wird barauf unverändert gegen die Stimmen des Centrums und der Elfässer angenommen.

Schließlich tommt folgende von der Commiffion beantragte Re-

jolution zur Berathung:

Es sei der Bundesrath aufzufordern, in den Entwurf des Gesetes bas Bersahren in Strafsachen betreffend eine dahin gehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Berbrechen und von Amts wegen zu verfolgenden Bergehen die Schwurgerichte aburtheilen.

Die Abg. Sullmann und Befeler beantragen:

In Erwägung, daß über die Beibehaltung der Institution der Gejchworenen grundsäplich in der deutschen Strafprozesordnung entschieden werden wird, im Uebrigen aber es weder geboten noch rathsam erscheint, über die Competenz der Geschworenen in Betreff einzelner strafbarer Handlungen vorweg eine Entscheidung zu treffen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. Eberty bittet, ber von der Commission beantragten Resolution zuzustimmen, weil die Mängel des vorliegenden Gesetzes am besten dadurch corrigirt werden, daß die Geschworenen über die

Pregvergeben aburtheilen.

Es wird hierauf die motivirte Tagesordnung mit 145 gegen 135 Stimmen abgelehnt und die Resolution mit 164 gegen 119

Stimmen angenommen.

Damit schließt die dritte Berathung des Reichs= Prefigesetzes, bessen Zustandekommen außer jedem Zweifel und als vollständig gesichert zu betrachten ift.

Bei der am Schlusse der Sitzung stattfindenden Abstimmung über das Gesetz im Ganzen wird dasselbe mit einer außerordentlich starken Majorität, wie der Präsident ausdrücklich constatirt, anges nommen. Gegen dasselbe stimmten die Polen, die Socialdemokraten, v. Abelebsen, Ewald, Sonnemann und ein elsässisches Mitglied.

## Reimer - Sallberger.

Der in Nr. 89 d. Bl. erschienene Artikel veranlaßt mich, eben burch seine ruhige Haltung, von meinem Borsatze des absoluten fersneren Schweigens in der mir so peinlichen Streitsache mit Hrn. Reimer abzugehen und das thatsächlich Unrichtige, was derselbe enthält, zu berichtigen.

Ich habe nämlich nie und nirgends gejagt, daß ich die Schlegel'schen Stücke "inzwischen im voraus herstellen werde"; vielmehr war es meine Absicht, gerade die von Schlegel nicht übersetzten Stücke herzustellen, ohne dieselben auszugeben, und mit meiner Shakespeare-Ausgabe erst im Jahre 1875 zu bez ginnen, um dann alle 14 Tage, statt nur alle 3—4 Wochen, eine Lieserung zusagen zu können, was für viele meiner Abonnenten wohl wünschenswerth sein mochte.

Die Ausführung dieser Absicht wurde mir aber unmöglich gemacht durch das Erscheinen der Concurrenz-Ausgabe; denn es wäre doch wohl zu naiv, mir zuzumuthen, daß ich mit meiner, durch die längst ersolgte Erwerbung der Bilder, paraten und nicht mehr rückgängig zu machenden Ausgabe ruhig zuwarten solle, dis der Concurrent alle etwaigen Kaufliebhaber einer illustrirten Shakespeare-Ausgabe befriedigt hätte.

Daß mir die Absicht serne lag, in das Eigenthumsrecht des Hrn. Reimer einzugreisen, ist doch wohl durch meinen wiederholsten Bersuch, dieses Recht ihm abzukausen, bewiesen; daß aber Hr. Reimer wirklich und in Wahrheit befürchten konnte, ich — die Firma Eduard Halberger — werde sich des obenso ehrlosen als dummen Vergehens eines Nachdruckes schuldig machen, kann ich nun und nimmer glauben; er konnte und mußte wissen, d. h. er wußte nach meiner Ueberzeugung, daß ich nicht nachs drucken kann und werde.

Bei einem absoluten Laien in solchen Dingen wäre schon dieser Gedanke oder Glaube an Nachdruck kaum möglich gewesen; bei Hrn. Buchhändler Reimer, vollends nach den mit ihm gehabten Bershandlungen, worin ich ihn noch ausdrücklich auf die noch so kurze Dauer seines Berlagsrechtes ausmerksam gemacht hatte, kann meines Erachtens darüber keinen Augenblick ein Zweisel obgewaltet haben, daß ich meine Ausgabe nur deshalb erst binnen drei Jahren ersicheinen lasse, um eben — ohne alle Berletzung seines Rechtes — die Schlegel'sche llebersetzung erst zu bringen, wenn sie Gemeins gut geworden.

Bie schon oben gesagt, dachte ich nicht an ein "im voraus Herstellen" der Schlegel'schen Stückeundkann deshalb auch dahin gestellt sein lassen, ob nach dem deutschen Nachdrucksgesetz das Berzgehen eines Nachdruckes schon durch die Herstellung eines Abdruckes, den ich in meinem Hause behielt, als vollendet zu erachten sei oder nicht; sedensalls wird aber nicht bezweiselt werden können, daß dazu der Druck, d. h. die Bervielfältigung gehört, so daß nach meiner Ansicht ein Bordereiten z. B. durch Herstellen des Satzes unmöglich als Nachdruck bezeichnet werden könnte. Doch ist dies nebensächlich und legt der fragliche Urtikel vielmehr auf die Frage den Hauptwerth: Durste ich die Schlegel'sche Uebersetzung als in meiner Aussgabe erscheinend ankündigen, ehe ich das Recht hatte, sie auszunehmen? Diese Frage glaube ich nun unbedingt bezahen zu dürsen, denn da mir innerhalb der angekündigten Erscheinungszeit des Werztes das Recht der Aufnahme zusteht, so kann mir doch wohl das